

## **Antrag**

Guten Tag

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Muster eines Dienstausweises,

Vorderseite und Rückseite in Farbe,

wie ihn Hilfsbeamte nach § 10 POG-SH mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben, vergleiche <https://fragdenstaat.de/a/288209>

sowie Darstellung/Darlegung der Echtheits-Merkmale dieser Dienstausweise

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Muster-Dienstausweis für Hilfsbeamte nach § 10 POG-SH

Die Ausstellung von Dienstausweisen liegt in der Hand der jeweiligen Anstellungskörperschaft. Muster von Dienstausweisen liegen dem Ministerium nicht vor.

Zum rechtlichen Hintergrund die folgenden Informationen:

Im ordnungsrechtlichen Bereich ist nur in § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 13. Juni 2023 die Pflicht zum Mitführen eines Dienstausweises geregelt. Danach gilt die Ausweistragepflicht des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes für die in den Absätzen 3 und 4 der Verordnung genannten Bediensteten der Kommunen, die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ermächtigt und in der Regel zu Hilfspolizisten nach § 10 POG ernannt sind, mit der Maßgabe, dass anstatt des Personalausweises ein Dienstausweis mit Lichtbild dienstlich mitzuführen ist. Der

Dienstausweis hat bei Bediensteten, die zum dienstlichen Umgang mit Waffen nach § 1 Absatz 2 Waffengesetz berechtigt sind, auf diese Berechtigung hinzuweisen und die hiervon umfassten Waffen nach ihrer Art zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen